

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regelungen
  - 1.1 Zugang zu den Gebäuden
  - 1.2 Abstandsgebot und Maskenpflicht
  - 1.3 Weitere Hygieneregeln
2. Zusätzliche Vorgaben für Lehrveranstaltungen
  - 2.1 Allgemeine Vorgaben für Lehrveranstaltungen
  - 2.2 Vorgaben für fachpraktische Veranstaltungen des Fachs Sport und die Nutzung des Sportzentrums (ohne allgemeinen Hochschulsport)
3. Zusätzliche Vorgaben für Studentische Arbeitsplätze, Überäume Musik, Werkstätten für Arbeiten im Fach Technik (Werkstücke)
  - 3.1 Allgemeine Regelungen
  - 3.2 Spezielle Regelungen für studentische Arbeitsplätze
  - 3.3 Spezifische Regelungen für Werkstätten des Fachs Technik für Arbeiten am Werkstück
4. Zusätzliche Vorgaben für die studentischen Arbeitsplätze in der gemeinsame Hochschulbibliothek
5. Spezielle Vorgaben für Handwerker, Dienstleister und Besucher
6. Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebes
7. Spezielle Vorgaben für Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports

## Präambel

Zum 3. April 2022 sind trotz hoher Infektionszahlen viele infektionsschutzrechtliche Vorgaben des Bundes und des Landes entfallen. Die Pädagogische Hochschule Weingarten ist im Rahmen ihrer Arbeitgeberfunktion aber weiterhin nach den bundesrechtlichen Vorgaben der „SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung“ bis zum 25. Mai 2022 verpflichtet, Hygienekonzepte auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und passend für die jeweilige Arbeitssituation und die Räumlichkeiten Basisschutzmaßnahmen festzulegen. Eine dieser Maßnahmen ist die Fortführung der Maskenpflicht überall dort, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Anwendung dieser Basisschutzmaßnahme für Beschäftigte auch für den Studienbetrieb analog anzuwenden, ergibt sich aus der Forderung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), § 2 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention". Die Notwendigkeit der Maskenpflicht resultiert zum einen aus der aktuell hohen Infektionslage im Landkreis Ravensburg und den angrenzenden Landkreisen und zum anderen aus den Empfehlungen der Wissenschaft.

Hochschulrechtlich ist die Pädagogische Hochschule Weingarten dazu verpflichtet, einen geordneten Studienbetrieb und einen möglichst guten Studienerfolg zu gewährleisten (§ 2 LHG). Dies verlangt im gegenwärtigen Stadium der Pandemie einerseits die nun wieder bestehenden Möglichkeiten der Präsenzlehre optimal zu nutzen und andererseits studienbedingte Infektionsrisiken zu minimieren, damit Studierende mit besonderer Vulnerabilität nicht benachteiligt (§ 2 Abs. 3 S. 2 LHG) und alle Studierenden nicht an einer Teilnahme an Präsenzvorlesungen und insbesondere Prüfungen gehindert werden. Zum Schutz der Studierenden und der Lehrenden vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten im Rahmen ihres Studiums und zur Aufrechterhaltung der Präsenzlehre wird daher in Ausübung des Hausrechts befristet bis zum 22. Mai 2022 auf allen öffentlichen Wegen innerhalb der Gebäude (Flure, Gänge, Treppenhäuser, Aufzüge, Sanitäreinrichtungen) eine Maskenpflicht angeordnet.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes festgelegt; hierbei wurden das regionale Infektionsschutzgeschehen sowie besondere, tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren berücksichtigt. Die Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch ein hygieneorientiertes Umfeld und Verhalten das Übertragungsrisiko zu reduzieren und Infektionen zu vermeiden. Unabdingbar für den Erfolg ist daher eine aktive Beteiligung aller.

Für die Pädagogische Hochschule Weingarten gilt das folgende Hygienekonzept für den Dienst-, Lehr- und Veranstaltungsbetrieb. Es gilt für alle Hochschulmitglieder und -angehörigen und grundsätzlich auch für alle externen Dienstleister und Besucherinnen und Besucher der Pädagogischen Hochschule Weingarten. In den Fällen, in denen die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen über die Regelungen dieses Konzepts hinausgehen, sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Das Hygienekonzept der Pädagogischen Hochschule Weingarten wird regelmäßig an die aktuellen rechtlichen Regelungen, die behördlichen Vorgaben und wissenschaftlichen Empfehlungen sowie an die dadurch bedingten Änderungen der Corona-Maßnahmen angepasst. Das Hygienekonzept ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## 1. Allgemeine Regelungen

### 1.1 Zugang zu den Gebäuden

- Es besteht ein Zutrittsverbot für alle Gebäude der Pädagogischen Hochschule Weingarten und ein Teilnahmeverbot für alle Lehrveranstaltung für Personen, die
  - einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
  - typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen.
  - gemäß den Vorgaben des Hygienekonzeptes keine oder eine nicht den Anforderungen entsprechende Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) trägt. (Ausnahme: Befreiung per ärztlichem Attest – vgl. 1.2).
- Die Gebäude der Pädagogischen Hochschule sind zu den üblichen Zeiten geöffnet
- Alle Personen, die die Hochschule betreten, werden über Aushänge etc. rechtzeitig und verständlich über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sowie Reinigungsmöglichkeiten für die Hände informiert.

### 1.2 Abstandsgebot und Maskenpflicht

- Zu anderen Personen sollte auf dem gesamten Hochschulgelände und in allen Hochschulgebäuden ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
- Auf den öffentlichen Wegen innerhalb der Gebäude (Flure, Gänge, Treppenhäuser, Aufzüge, Sanitäreinrichtungen) besteht grundsätzlich für alle Personen die Pflicht, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen.
- Für Beschäftigte gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht am Dienstort
- Beschäftigte können in folgenden Fällen auf das Tragen einer Maske verzichten:
  - In Lehrveranstaltungen, wenn sie dauerhaft einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung einhalten.
  - An Einzelarbeitsplätzen (Einzelbüro).
  - In Büros mit mehreren Arbeitsplätzen, wenn dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
  - Wenn geeignete technische Maßnahmen den direkten Kontakt verhindern (z.B. Trennscheiben).
- Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Plexiglasschilder in Baden-Württemberg kein zulässiger Ersatz für eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) sind.

- Für Studierende gilt in Lehrveranstaltungsräumen grundsätzlich keine Maskenpflicht.
- Studierende haben in Lehrveranstaltungen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen, wenn:
  - ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen nicht eingehalten werden kann. Dies ist i.d.R. immer dann der Fall, wenn die an den Lehrveranstaltungsräumen dargestellte Belegungszahl überschritten wird.
  - aufgrund der Art der Lehrveranstaltung (z.B. Gruppenarbeit) der Mindestabstand zwischen den Studierenden nicht eingehalten werden kann.
  - die CO<sub>2</sub>-Anzeige das Lüften des Raumes empfiehlt und nicht gelüftet werden kann (Wetterbedingungen, Art der Lehrveranstaltung o.ä.).
- Befreiungen von der Pflicht, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind wie folgt zu beantragen:

- Studierende beantragen die Befreiung beim Studierendensekretariat.
- Beschäftigte beantragen die Befreiung bei der Personalabteilung.

In beiden Fällen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden aus dem hervorgehen muss, in welchem Umfang eine Befreiung von der Verpflichtung zwingend erforderlich ist (z.B. hinsichtlich der Zeitdauer: Maximale Dauer der Maskentragung, der Arbeits- und Umgebungssituation – z.B. beim Treppensteigen usw.). Eine Mehrfertigung des Attests und die Genehmigung sind in den Gebäuden der PH mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Personen die von der Maskenpflicht befreit sind wird empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

### 1.3 Weitere Hygieneregeln

- Die allgemeinen Hygieneregeln sowie die Husten- und Niesetikette sind zu beachten.
- Seminar- und Veranstaltungsräume sollten erst für die jeweilige Veranstaltung und nur durch die daran teilnehmenden Personen betreten werden.
- Innenräume sind von den Nutzenden regelmäßig und ausreichend zu lüften. In allen Vorlesungs-, Seminar-, Veranstaltungs- und Besprechungsräumen sind CO<sub>2</sub>-Messampeln aufgestellt, die die Luftqualität überwachen und ein notwendiges Lüften anzeigen.
- Wegegebote sind zu beachten.
- Aufzüge sollten jeweils nur von einer Person genutzt werden.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- An allen Gebäudeeingängen sind Desinfektionsmittelspender aufgestellt.
- Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Handtücher stehen in ausreichender Menge in den Sanitärbereichen zur Verfügung.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sowie Sanitärbereiche werden täglich vom Reinigungsunternehmen gereinigt.
- Das Dienstfahrzeug ist, wenn möglich, alleine zu benutzen. Falls dies nicht möglich ist, sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen. Außerdem sollte, wenn es Tempo und Wetter erlauben, durch das Öffnen der Fenster ein leichter Durchzug erzeugt werden.
- Weitere Hygienemaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (Gefahrstoffrecht, Biostoffverordnung o.ä.) sind unverändert zu beachten.

## 2. Zusätzliche Vorgaben für Lehrveranstaltungen

### 2.1 Allgemeine Vorgaben für Lehrveranstaltungen

- Die Studierenden sind von den Lehrenden auf die jeweils gültigen Corona-VO und Hygienekonzepte sowie die lehrveranstaltungsspezifischen Hygienevorgaben hinzuweisen.
- Die Lehrenden haben darauf zu achten, dass die Studierenden einen möglichst großen Abstand zueinander haben. Die zugewiesenen Raumkapazitäten sind dabei bestmöglich zu nutzen.
- Eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht:
  - für den Vortragenden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Zuhörern eingehalten werden kann.
  - beim musikalischen oder darstellenden Vortrag sowie beim musikalischen Übebetrieb; dabei sind weitestmögliche Abstände einzuhalten und die weiteren Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheiben) zu verwenden.
  - bei der Sportausübung im fachpraktischen Unterricht. Sofern möglich, sind Abstände über 1,5 m einzuhalten; für Unterrichtsteile des fachpraktischen Unterrichts, in denen keine sportliche Betätigung stattfindet, besteht Maskenpflicht sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
  - für Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind. Es wird ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen empfohlen.
- Raumzuweisungen und –belegungen erfolgen über das LSF und sind einzuhalten.
- Für das regelmäßige Lüften der Räume ist die durchführende Lehrperson verantwortlich. Es ist zumindest vor und nach der Belegung mindestens je 10 Minuten zu lüften. Wenn es das Wetter und die Außenlautstärke zulassen, sollte auch während der Belegung gelüftet werden. In allen Seminar-, Veranstaltungs- und Besprechungsräumen sind CO<sub>2</sub>-Messampeln aufgestellt, die die Luftqualität überwachen und ein notwendiges Lüften anzeigen. Auch bei kalter Witterung ist bei Bedarf zu lüften, nötigenfalls ist die Veranstaltung zu unterbrechen.
- Bei Personen, die gegen die Vorgaben des Hygienekonzeptes (insbesondere Maskenpflicht) verstoßen, ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Das Hausrecht gilt insoweit als auf die Lehrenden übertragen. Die Hochschulleitung ist umgehend zu informieren.

### 2.2 Vorgaben für fachpraktische Veranstaltungen des Fachs Sport und die Nutzung des Sportzentrums (ohne allgemeinen Hochschulsport)

- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- Abseits des Sportbetriebes, im Zu- und Abgang zu den Unterrichtsräumen besteht Maskenpflicht. Ein Abstand von 1,5 m wird empfohlen.
- Für die Nutzung der Umkleieräume und Duschen ist zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. In den Duschen besteht keine Maskenpflicht. Sofern bei der Nutzung der Umkleieräume der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht (außer beim direkten An- und Auskleiden). Der Aufenthalt in Duschen und Umkleieräumen ist auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.
- In der Schwimmhalle besteht keine Maskenpflicht. Für die Nutzung der Sitzgelegenheiten im Schwimmbad ist ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen einzuhalten.
- Schwimmhilfsmittel, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch mit Schleimhäuten in Verbindung kommen können, sind vor und nach der Veranstaltung durch den Lehrenden zu desinfizieren, sofern es sich nicht um persönliche Gegenstände eines oder einer Studierenden oder eines oder einer Lehrenden handelt.

### **3. Zusätzliche Vorgaben für Studentische Arbeitsplätze, Überäume Musik, Werkstätten für Arbeiten im Fach Technik (Werkstücke)**

#### 3.1 Allgemeine Regelungen

- Oberflächen und Gegenstände sind durch den oder die Studierende(n) vor und nach der Benutzung zu reinigen. Hierfür sind in allen Bereichen Desinfektionsstationen aufgebaut.

#### 3.2 Spezielle Regelungen für Studentische Arbeitsplätze

- Sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen.

#### 3.3 Spezifische Regelungen für Werkstätten des Fachs Technik für Arbeiten am Werkstück

- Sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen

### **4. Zusätzliche Vorgaben für die studentischen Arbeitsplätze in der gemeinsame Hochschulbibliothek**

- Sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen

### **5. Spezielle Vorgaben für Handwerker, Dienstleister und Besucher**

- Auf dem Hochschulgelände und in den Hochschulgebäuden sind die Auflagen des aktuellen Hygienekonzeptes der PH Weingarten und die Regelungen der gültigen Corona-Verordnungen, insbesondere die Maskenpflicht, zu beachten.
- Unabhängig von den vorgenannten Regelungen ist jeder Handwerker und jeder Dienstleister verpflichtet, selbständig die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

## 6. Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebes

- Auf dem Hochschulgelände und in den Hochschulgebäuden sind die Auflagen des aktuellen Hygienekonzeptes der PH Weingarten und die Regelungen der gültigen Corona-Verordnungen, insbesondere die Maskenpflicht, zu beachten.
- Die Teilnehmenden sind vom Veranstalter auf das aktuelle Hygienekonzept der PH Weingarten und die jeweils gültigen Corona-VO sowie die veranstaltungsspezifischen Hygienevorgaben, hinzuweisen. In Veranstaltungen besteht auch auf den Sitzplätzen Maskenpflicht.  
Eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht:
  - beim Halten eines Vortrages, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Zuhörern eingehalten werden kann
  - wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann
  - für Personen, die eine Befreiung von der Maskenpflicht haben. In den Fällen wird ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen empfohlen.
- Für das regelmäßige Lüften der Räume ist der Veranstalter verantwortlich. Es ist zumindest vor und nach der Belegung mindestens je 10 Minuten zu lüften. Wenn es das Wetter und die Außenlautstärke zulassen sollte auch während der Belegung gelüftet werden. In allen Seminar-, Veranstaltungs- und Besprechungsräumen sind CO<sub>2</sub>-Messampeln aufgestellt, die die Luftqualität überwachen und ein notwendiges Lüften anzeigen. Auch bei kalter Witterung ist bei Bedarf zu lüften, nötigenfalls ist die Veranstaltung zu unterbrechen.

## 7. Spezielle Vorgaben für Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports

- Für den allgemeinen Hochschulsport gelten die Vorgaben für fachpraktische Veranstaltungen des Fachs Sport und die Nutzung des Sportzentrums entsprechend.
- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- Abseits des Sportbetriebes, im Zu- und Abgang zu den Unterrichtsräumen besteht Maskenpflicht. Ein Abstand von 1,5 m wird empfohlen.
- Für die Nutzung der Umkleieräume und Duschen ist zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. In den Duschen besteht keine Maskenpflicht. Sofern bei der Nutzung der Umkleieräume der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht (außer beim direkten An- und Auskleiden). Der Aufenthalt in Duschen und Umkleieräumen ist auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.
- In der Schwimmhalle besteht keine Maskenpflicht. Für die Nutzung der Sitzgelegenheiten im Schwimmbad ist ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen einzuhalten.
- Schwimmhilfsmittel, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch mit Schleimhäuten in Verbindung kommen können, sind vor und nach der Veranstaltung durch den Lehrenden zu desinfizieren, sofern es sich nicht um persönliche Gegenstände eines oder einer Studierenden oder eines oder einer Lehrenden handelt.

Weingarten, 04. Mai 2022

gez. Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten